



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 125 Satzung vom 29.09.2005 über die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Seite 126 Satzung vom 04.10.2005 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Seite 128 Bekanntmachung der 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 129 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Satzung vom 29.09.2005 über die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2005 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und der Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form oder per Email spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Im Falle der Übersendung per Email zur Fristwahrung im Sinne des Absatzes 1, ist der schriftliche Fraktionsantrag spätestens bis zum 11. Tag vor dem Sitzungstag der Verwaltung einzureichen. Anträge der Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und der Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2005 beschlossene 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.09.2005

Bernd Böing
Bürgermeister

Satzung vom 04.10.2005 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LpartAnpG) vom 3. Mai 2005 (GV NW, S. 498), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I., S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 39, S. 1818), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 67, S. 3310) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1981 (GV NW, S. 732) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 240 v.H.
-

- | | |
|--|----------|
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 401 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag | 430 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2005 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 04.10.2005

Bernd Böing
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes

Die 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am Montag, dem 21. November 2005, um 17.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 1. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 24. November 2004
2. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2004 und Entlastung der Sparkassenorgane
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein
Gem. § 28 Abs. 2 SpkG NW
4. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
5. Verschiedenes

Moers, den 27. September 2005

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

gez. Maaß
(Vorsitzender)

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher
Nr.: 3124108972, Nr.:3124123898 und Nr.: 31241291843402486306 ist das Aufgebot
beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monate nach der
Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn
sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns
anzumelden, da die Sparkassenbücher andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt
wird.

Moers, den 23.09.2005

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
